

27. Juni 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 ersuchte die Einwohnergemeinde Schönenwerd um Genehmigung des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten (Planungsausgleichsreglement, PAR). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 17. Juni 2019 beschlossen.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Reglement belässt den Abgabesatz auf dem gesetzlichen Minimum von 20 % (§ 8 Abs. 1 PAG) und die Zuständigkeit beim Gemeinderat (§ 70 Abs. 2 GG). Neu wird, nicht abschliessend, die Verwendung potenzieller Erträge geregelt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Reglement).
4. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Schönenwerd erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten (Reglement zum Planungsausgleichsgesetz) der Einwohnergemeinde Schönenwerd vom 17. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnenstrasse 7, 5012 Schönenwerd (**Einschreiben**)